

Az.: 5 A 175/16.A
11 K 2162/15.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ablehnung eines Asylverfahrens und Anordnung der Abschiebung nach Frankreich
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden und die Richter am Obergericht Dehoust und Tischer

am 30. Mai 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Februar 2016 - 11 K 2162/15.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensfehlers des Verwaltungsgerichts vorliegen.
- 2 1. Der Kläger wirft als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage auf

„Ist eine Überprüfung einer möglichen drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikel 4 GR-Katar (*richtig: Charta der Grundrechte der Europäischen Union - GRC* -) im Rahmen des Artikel 3 Abs. 2, 2. Unterabsatz, Dublin III-Verordnung notwendig, wenn nach der letzten Überprüfung in dem Mitgliedsstaat (hier: Republik Frankreich) der Ausnahmezustand verhängt wird?“
- 3 Er trägt dazu vor, im Juni 2015 mit einem französischen Visum von seinem Heimatland Libyen aus, wo er als studierter Betriebswirt in einem Krankenhaus gearbeitet und keine wirtschaftliche Not erlebt habe, mit dem Flugzeug über Algerien nach Frankreich eingereist und von dort zwei Tage später mit dem Zug nach Deutschland weitergereist zu sein. Sein Asylantrag vom 8. Juli 2015 sei deshalb nach Zustimmung Frankreichs vom 27. Oktober 2015 von der Beklagten mit Bescheid vom 12. November 2015 als unzulässig abgelehnt und seine Abschiebung nach Frankreich angeordnet worden. Mit seiner Klage habe er dagegen eingewandt, unmittelbar vor

seiner Flucht in Libyen von einer extremistischen Gruppe verfolgt und mit dem Leben bedroht worden zu sein, wovor ihn der libysche Staat nicht schützen könne sowie, dass bei seiner Abschiebung nach Frankreich wegen seiner als psychische Erkrankung anzuerkennenden, geradezu panischen Angst, von Frankreich ohne Asylverfahren nach Libyen abgeschoben und dort getötet zu werden, sein Suizid akut drohe, wie er mit einer ärztlichen Stellungnahme vom 17. Dezember 2015 belegt habe. Dazu habe er beim Verwaltungsgericht auch ein Sachverständigengutachten beantragt.

- 4 Zu Unrecht habe das Verwaltungsgericht unter Verweis auf einschlägige Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte aus der Zeit bis 6. November 2015 angenommen, dass ihm in Frankreich keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Es sei allgemein bekannt, dass aufgrund der Pariser Anschläge vom 16. (*richtig: 13.*) November 2015 in ganz Frankreich der Ausnahmezustand verhängt worden sei, der den staatlichen Behörden dort weitreichende Befugnisse gebe, die Bürgerrechte einzuschränken, etwa den freien Personen- und Fahrzeugverkehr, den Zutritt zu Gebäuden und Plätzen oder einem Department sowie das Versammlungs- und Demonstrationsrecht. Auch Ausgangssperren für gefährliche Personen, die Schließung öffentlicher Lokalitäten und Hausdurchsuchungen Tag und Nacht ohne richterlichen Beschluss seien möglich, ebenso die leichtere Abschiebung Terrorverdächtiger oder Hassprediger. Das Verwaltungsgericht sei daher gemäß § 86 Abs. 1 VwGO verpflichtet gewesen, detailliert zu prüfen, ob ihm in Frankreich aufgrunddessen unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe, da er dort als Libyer moslemischen Glaubens ein ausgemachter potentieller Terrorist sei, so dass seine Furcht vor der Abschiebung von Frankreich nach Libyen nicht haltlos sei. Hätte das Verwaltungsgericht dies geprüft, hätte es erkannt, dass seine Abschiebung nach Frankreich unzulässig und sein Asylantrag hier zu prüfen sei. Das Verwaltungsgericht habe § 86 Abs. 1 VwGO auch verletzt, indem es ungeprüft angenommen habe, dass seine Reisefähigkeit angesichts der bei ihm vorliegenden Suizidgefahr von der zuständigen Behörde noch unmittelbar vor der Abschiebung geprüft werde, weil sie dazu verpflichtet sei. Nach den Erfahrungen seines Prozessbevollmächtigten treffe das in den meisten Fällen gerade nicht zu.

- 5 2. Dieses Vorbringen begründet weder einen beachtlichen Verfahrensmangel des Verwaltungsgerichts noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

- 6 a) Der Kläger rügt als Verfahrensfehler allein die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO. Darauf kann der Zulassungsantrag jedoch nicht gestützt werden, sondern gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG nur auf die in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmängel, zu denen die unzureichende Sachverhaltsermittlung (§ 86 Abs. 1 VwGO) nicht gehört (SächsOVG, Beschl. v. 26. Januar 2016 - 5 A 493/15.A -, juris Rn. 5, und v. 17. Januar 2012 - A 5 A 9/10 -, juris Rn. 3).
- 7 Zwar kann das Übergehen eines in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags (§ 86 Abs. 2 VwGO) den Zulassungsgrund der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) begründen (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 17. Januar 2012 - A 5 A 283/09 -, juris Rn. 13 ff.). Soweit der Kläger hier jedoch rügt, beim Verwaltungsgericht auch ein Sachverständigengutachten zur Suizidgefahr beantragt zu haben, ist ein solcher Beweisantrag ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung am 22. Februar 2016 im vorliegenden Verfahren nicht gestellt worden. Lediglich im erfolglosen Verfahren gemäß § 80 Abs. 7 VwGO auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2015 - 11 L 1326/15.A -, mit dem das Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der vorliegenden Klage abgelehnt hatte, war vom Kläger schriftsätzlich beantragt worden, die Beklagte zur Einholung eines solchen Gutachtens zu verpflichten und im Bestreitensfall ein solches Sachverständigengutachten vom Kläger als Beweis angeboten. Auch insofern kommt deshalb allein eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO in Betracht, die im Berufungszulassungsverfahren gemäß § 78 Abs. 3 AsylG unbeachtlich ist.
- 8 b) Für die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Rechtsfrage gilt im Ergebnis nichts anderes.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der

Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - A 5 A 586/14 -, juris Rn. 3). Dem wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.

- 10 Er bezeichnet zwar eine konkrete Rechtsfrage. Jedoch bedarf es zu deren Beantwortung nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Es ist vielmehr geklärt, dass das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 AsylG in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz seiner Entscheidung grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen und im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO hinreichend konkret dargelegten Einwänden eines Beteiligten nachzugehen und den Sachverhalt - ggf. auch unter Mitwirkung der Beteiligten - weiter aufzuklären hat, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 16. November 2015 - 1 C 4.15 -, juris Rn. 8, und Beschl. v. 18. Februar 2015 - 1 B 2.15 -, juris Rn. 3/4, jeweils m. w. N.). Es ist daher nicht zweifelhaft und bedarf nicht der Klärung in einem Berufungsverfahren, dass die Verhängung des Ausnahmezustands in dem Mitgliedsstaat, in den ein Asylbewerber nach der Dublin III-Verordnung abgeschoben werden soll (hier Frankreich), ein Anlass sein kann, im Wege der Amtsermittlung gemäß § 86 Abs. 1 VwGO zu überprüfen, ob die Abschiebung in diesen Mitgliedsstaat noch rechtlich zulässig ist, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen oder dargetan werden, dass nunmehr in diesem Mitgliedsstaat aufgrund des Ausnahmezustands systemische Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber bestehen und ihnen deshalb eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 4 GRC droht.
- 11 Letztlich macht der Kläger somit im Gewand der Grundsatzrüge wiederum geltend, dass Verwaltungsgericht habe verfahrensfehlerhaft seine Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO verletzt, weil es trotz der aus den Medien bekannten Verhängung des Ausnahmezustands in Frankreich nach den Pariser Anschlägen im

November 2015 nicht weiter ermittelt habe, ob aufgrund dessen nunmehr in Frankreich systemische Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber bestehen, die eine unmenschliche oder erniedrigenden Behandlung der Asylbewerber i. S. v. Art. 4 GRC befürchten lassen. Eine solche Verfahrensrüge rechtfertigt jedoch, wie dargelegt, nicht die Berufungszulassung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG.

- 12 Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger die Verhängung des Ausnahmezustands in Frankreich selbst erstmals im Zulassungsverfahren geltend gemacht hat, sein Vortrag zu den durch den Ausnahmezustand eingeschränkten Bürgerrechten und zur leichteren Abschiebung von Terrorverdächtigen oder Hasspredigern aber keinen konkreten Bezug zum Asylverfahren oder zu den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Frankreich im Allgemeinen hat, so dass sich allein daraus noch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Frankreich infolge des Ausnahmezustands ergeben. Selbst die vom Kläger so nicht aufgeworfene Tatsachenfrage, ob infolge des Ausnahmezustands in Frankreich nunmehr von systemischen Mängeln des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber auszugehen ist, die eine unmenschliche oder erniedrigenden Behandlung der Asylbewerber i. S. v. Art. 4 GRC befürchten lassen, wäre daher nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG entsprechend dargetan (vgl. zu den Darlegungsanforderungen für grundsätzlich bedeutsame Tatsachenfragen: SächsOVG, Beschl. v. 26. Januar 2016 - 5 A 493/15.A -, juris Rn. 6, und v. 7. April 2015 - 3 A 20/15.A -, juris Rn. 2 m. w. N.).
- 13 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte